



Brüssel, den 8. Dezember 2022  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**  
2022/0413(COD)  
2022/0413(CNS)

---

15829/22  
ADD 1

FISC 257  
ECOFIN 1298  
IA 216

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Dezember 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 707 final - ANNEXES 1 to 3
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 707 final - ANNEXES 1 to 3.

---

Anl.: COM(2022) 707 final - ANNEXES 1 to 3



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.12.2022  
COM(2022) 707 final

ANNEXES 1 to 3

## ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Richtlinie des Rates**

**zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der  
Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung**

{SEC(2022) 438 final} - {SWD(2022) 400 final} - {SWD(2022) 401 final} -  
{SWD(2022) 402 final}

## ANHANG I

### Anhang I wird wie folgt geändert:

#### 1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

##### a) Unterabschnitt A wird wie folgt geändert:

- i) Der Eingangsteil und die Unterabschnitte 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„A. Vorbehaltlich der Unterabschnitte C bis G muss jedes MELDENDE FINANZINSTITUT der zuständigen Behörde seines Mitgliedstaats Meldung machen.

1. Für jedes MELDEPFLICHTIGE KONTO des MELDENDEN FINANZINSTITUTS werden die folgenden Informationen gemeldet:

- a) Name, Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jeder MELDEPFLICHTIGEN PERSON, die KONTOINHABER ist, und die Information, ob der KONTOINHABER eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat;

- b) sowie bei einem RECHTSTRÄGER, der KONTOINHABER ist und für den nach Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach den Abschnitten V, VI und VII eine oder mehrere BEHERRSCHENDE PERSONEN ermittelt wurden, die MELDEPFLICHTIGE PERSONEN sind, Name, Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en) und STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) des RECHTSTRÄGERS sowie Name, Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) sowie Geburtsdatum und -ort jeder MELDEPFLICHTIGEN PERSON sowie die Funktion(en), aufgrund derer jede dieser MELDEPFLICHTIGEN PERSONEN eine BEHERRSCHENDE PERSON des RECHTSTRÄGERS ist und die Information, ob jede MELDEPFLICHTIGE PERSON eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat;

- c) die Information, ob es sich bei dem Konto um ein gemeinschaftliches Konto handelt, einschließlich der Anzahl der gemeinsamen KONTOINHABER.

2. Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden), die Art des Kontos und die Information, ob es sich bei dem Konto um ein BESTEHENDES KONTO oder ein NEUKONTO handelt;“

- ii) Folgender Unterabschnitt 6a wird eingefügt:

„6a. bei EIGENKAPITALBETEILIGUNGEN an einem INVESTMENTUNTERNEHMEN, bei denen es sich um eine Rechtsvereinbarung handelt, die Funktion(en), aufgrund derer die MELDEPFLICHTIGE PERSON ein ANTEILSEIGNER ist, und“.

##### b) Unterabschnitt C wird wie folgt geändert:

„C. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 1 müssen STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) und Geburtsdatum für MELDEPFLICHTIGE KONTEN, die BESTEHENDE KONTEN sind, nicht gemeldet werden, wenn diese STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) beziehungsweise dieses Geburtsdatum nicht in den Unterlagen des MELDENDEN FINANZINSTITUTS enthalten sind und nicht nach innerstaatlichem Recht oder anderen Rechtsinstrumenten der Union von diesem MELDENDEN FINANZINSTITUT zu erfassen sind. Ein MELDENDES FINANZINSTITUT ist jedoch verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um bei BESTEHENDEN KONTEN die STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) und das Geburtsdatum bis zum Ende des zweiten Kalenderjahrs zu beschaffen, das dem Jahr folgt, in dem BESTEHENDE KONTEN als MELDEPFLICHTIGE KONTEN identifiziert wurden, und wann immer es verpflichtet ist, die Informationen über das bereits BESTEHENDE KONTO gemäß den inländischen Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) zu aktualisieren.“

c) Folgender Unterabschnitt F wird angefügt:

„F. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 5 Buchstabe b und sofern das MELDENDE FINANZINSTITUT in Bezug auf eine eindeutig identifizierte Gruppe von Konten nicht anders entscheidet, müssen die Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder Einlösung eines FINANZVERMÖGENS nicht gemeldet werden, soweit diese Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder Einlösung dieses FINANZVERMÖGENS vom MELDENDEN FINANZINSTITUT nach Artikel 8ad gemeldet werden.“

2. Abschnitt VI Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Feststellung der BEHERRSCHENDEN PERSONEN eines KONTOINHABERS. Zur Feststellung der BEHERRSCHENDEN PERSONEN eines KONTOINHABERS kann sich ein MELDENDES FINANZINSTITUT auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erhobenen und gepflegten Informationen verlassen, solange diese im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/849 stehen. Ist das MELDENDE FINANZINSTITUT rechtlich nicht verpflichtet, die Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/849 anzuwenden, wendet es bei der Feststellung der BEHERRSCHENDEN PERSONEN im Wesentlichen ähnliche Verfahren an.“

3. In Abschnitt VII wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„AA. Vorübergehendes Fehlen einer Selbstauskunft. In Ausnahmefällen, in denen ein MELDENDES FINANZINSTITUT eine Selbstauskunft für ein NEUKONTO nicht rechtzeitig erhalten kann, wendet das MELDENDE FINANZINSTITUT, um seinen Sorgfalts- und Meldepflichten in Bezug auf den Berichtszeitraum, in dem das Konto eröffnet wurde, nachzukommen, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für bereits BESTEHENDE KONTEN an, bis diese Selbstauskunft erlangt und validiert ist.“

4. Abschnitt VIII wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt A Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7 erhalten folgende Fassung:

„5. Der Ausdruck ‚EINLAGENINSTITUT‘ bedeutet einen RECHTSTRÄGER, der

- a) im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt oder
- b) E-GELD, E-GELD-TOKEN oder DIGITALE ZENTRALBANKWÄHRUNGEN zugunsten seiner Kunden hält.

6. Der Ausdruck ‚INVESTMENTUNTERNEHMEN‘ bedeutet einen RECHTSTRÄGER,

- a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
  - i) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,
  - ii) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
  - iii) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von FINANZVERMÖGEN, Kapital oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN im Auftrag Dritter oder
- b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von FINANZVERMÖGEN oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der RECHTSTRÄGER von einem anderen RECHTSTRÄGER verwaltet wird, bei dem es sich um ein EINLAGENINSTITUT, ein VERWAHRINSTITUT, eine SPEZIFIZIERTE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT oder ein in Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a beschriebenes INVESTMENTUNTERNEHMEN handelt.

Ein RECHTSTRÄGER übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der in Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a beschriebenen Tätigkeiten aus, beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines RECHTSTRÄGERS sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von FINANZVERMÖGEN oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN oder dem Handel damit im Sinne von Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS entsprechen, und zwar entweder: i) während des Dreijahreszeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des RECHTSTRÄGERS, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Für die Zwecke von Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii schließt der Begriff ‚sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von FINANZVERMÖGEN, Kapital oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN im Auftrag Dritter‘ nicht die Erbringung von Dienstleistungen ein, die WECHSELGESCHÄFTE für oder im Namen von Kunden bewirken. Der Ausdruck ‚INVESTMENTUNTERNEHMEN‘

umfasst nicht einen RECHTSTRÄGER, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Unterabschnitt D Nummer 8 Buchstaben d bis g um einen AKTIVEN NFE handelt.

Dieser Unterabschnitt ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem ähnlichen Wortlaut der Definition von ‚Finanzinstitut‘ in der Richtlinie (EU) 2015/849 vereinbar ist.

7. Der Ausdruck ‚FINANZVERMÖGEN‘ umfasst Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personalgesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), VERSICHERUNGS- oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGE oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder VERSICHERUNGS- oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGEN. Der Ausdruck ‚FINANZVERMÖGEN‘ umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen.“

b) In Unterabschnitt A werden folgende Nummern angefügt:

„9. Der Ausdruck ‚ELEKTRONISCHES GELD‘ oder ‚E-GELD‘ bedeutet ELEKTRONISCHES GELD oder E-GELD im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG. Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen die Begriffe ‚ELEKTRONISCHES GELD‘ oder ‚E-GELD‘ keine Produkte, die ausschließlich zum Zweck der Erleichterung des Transfers von Geldmitteln von einem Kunden an eine andere Person gemäß den Anweisungen des Kunden geschaffen wurden. Ein Produkt wird nicht ausschließlich zum Zweck der Erleichterung der Übertragung von Geldmitteln geschaffen, wenn die mit diesem Produkt verbundenen Geldmittel im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des übertragenden RECHTSTRÄGERS entweder länger als 60 Tage nach Erhalt von Anweisungen zur Erleichterung der Übertragung gehalten werden oder die mit diesem Produkt verbundenen Geldmittel bei fehlenden Anweisungen länger als 60 Tage nach Erhalt dieser Geldmittel gehalten werden.

10. Der Ausdruck ‚ELEKTRONISCHER GELD-TOKEN‘ oder ‚E-GELDTOKEN‘ bedeutet elektronischer Geld-Token oder E-Geld-Token im Sinne der Verordnung XXX.

11. Der Ausdruck ‚NOMINALGELDWÄHRUNG‘ bedeutet die offizielle Währung eines Staates, die von einem Staat oder der von einem Staat bestimmten ZENTRALBANK oder Währungsbehörde ausgegeben wird, und zwar in Form von physischen Banknoten oder Münzen oder Geld in verschiedenen digitalen Formen, einschließlich Bankreserven, Geschäftsbankgeld, E-Geld-Produkten und DIGITALEN ZENTRALBANKWÄHRUNGEN.

12. Der Ausdruck ‚DIGITALE ZENTRALBANKWÄHRUNG‘ bedeutet jede digitale NOMINALGELDWÄHRUNG, die von einer ZENTRALBANK oder einer anderen Währungsbehörde ausgegeben wird.

13. Der Ausdruck ‚KRYPTOWERT‘ bedeutet KRYPTOWERT im Sinne der Verordnung XXX.

14. Der Ausdruck ‚MELDEPFLICHTIGER KRYPTOWERT‘ bedeutet jegliche KRYPTOWERTE außer DIGITALEN ZENTRALBANKWÄHRUNGEN, ELEKTRONISCHEM GELD, ELEKTRONISCHEN GELD-TOKEN oder KRYPTOWERTEN, für die der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN hinreichend festgestellt hat, dass sie nicht für Zahlungs- oder Investitionszwecke verwendet werden können.

15. Der Ausdruck ‚WECHSELGESCHÄFT‘ bedeutet jeglichen:

- a) Tausch zwischen MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN und NOMINALGELDWÄHRUNGEN,
- b) Tausch zwischen einer oder mehreren Formen von MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN.“

c) Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„1. Der Ausdruck ‚NICHT MELDENDES FINANZINSTITUT‘ bedeutet jedes FINANZINSTITUT, bei dem es sich um Folgendes handelt:

- a) einen STAATLICHEN RECHTSTRÄGER, eine INTERNATIONALE ORGANISATION oder eine ZENTRALBANK außer:
  - i) bei Zahlungen, die aus einer Obligation in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer SPEZIFIZIERTEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT, eines VERWAHRINSTITUTS oder eines EINLAGENINSTITUTS entsprechen, oder
  - ii) bei der Führung DIGITALER ZENTRALBANKWÄHRUNGEN für KONTOINHABER, bei denen es sich nicht um FINANZINSTITUTE, STAATLICHE RECHTSTRÄGER, INTERNATIONALE ORGANISATIONEN oder ZENTRALBANKEN handelt.“

d) Unterabschnitt C Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Ausdruck ‚EINLAGENKONTO‘ umfasst Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem EINLAGENINSTITUT geführt werden. Ein EINLAGENKONTO umfasst auch:

- a) Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden,

- b) ein Konto oder ein fiktives Konto, das sämtliches E-GELD oder sämtliche E-GELD-TOKEN repräsentiert, die zugunsten eines Kunden gehalten werden, und
  - c) ein Konto, das eine oder mehrere DIGITALE ZENTRALBANKWÄHRUNGEN zugunsten eines Kunden hält.“
- e) Unterabschnitt C Nummern 9 und 10 erhalten folgende Fassung:
- „9. Der Ausdruck ‚BESTEHENDES KONTO‘ bedeutet:
- a) ein FINANZKONTO, das zum 31. Dezember 2015 von einem MELDENDEN FINANZINSTITUT geführt wird, oder, wenn das Konto ausschließlich kraft der Änderungen der Richtlinie 2011/16/EU als FINANZKONTO behandelt wird, zum 1. Januar 2024,
  - b) jedes FINANZKONTO eines KONTOINHABERS, ungeachtet des Zeitpunkts der Eröffnung dieses FINANZKONTOS, wenn
    - i) der KONTOINHABER auch Inhaber eines FINANZKONTOS bei dem MELDENDEN FINANZINSTITUT (oder einem VERBUNDENEN RECHTSTRÄGER in demselben Mitgliedstaat wie das MELDENDE FINANZINSTITUT) ist, das ein BESTEHENDES KONTO nach Unterabschnitt C Nummer 9 Buchstabe a ist,
    - ii) das MELDENDE FINANZINSTITUT (und gegebenenfalls der VERBUNDENE RECHTSTRÄGER in demselben Mitgliedstaat wie das MELDENDE FINANZINSTITUT) diese beiden FINANZKONTEN und alle weiteren FINANZKONTEN des KONTOINHABERS, die als BESTEHENDE KONTEN nach Buchstabe b behandelt werden, für die Zwecke der Erfüllung der in Abschnitt VII Unterabschnitt A genannten Anforderungen in Bezug auf den Kenntnisstand und für die Zwecke der Ermittlung des Saldos oder Werts eines der FINANZKONTEN bei der Anwendung eines der kontospezifischen Schwellenwerte als ein einziges FINANZKONTO behandelt,
    - iii) das MELDENDE FINANZINSTITUT in Bezug auf ein FINANZKONTO, das den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) unterliegt, die Anforderungen dieser Verfahren in Bezug auf das FINANZKONTO erfüllen darf, indem es sich auf die Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) verlässt, die für das in Unterabschnitt C Nummer 9 Buchstabe a beschriebene BESTEHENDE KONTO durchgeführt wurden, und
    - iv) die Eröffnung des FINANZKONTOS – außer für die Zwecke dieser Richtlinie – keine Bereitstellung neuer, zusätzlicher oder geänderter Kundeninformationen durch den KONTOINHABER erfordert.

10. Der Ausdruck ‚NEUKONTO‘ bedeutet ein von einem MELDENDEN FINANZINSTITUT geführtes FINANZKONTO, das am oder nach dem 1. Januar 2016, oder, wenn das Konto ausschließlich kraft der Änderungen der Richtlinie 2011/16/EU als FINANZKONTO behandelt wird, am oder nach dem 1. Januar 2024 eröffnet wurde.“

f) In Nummer 17 Buchstabe e wird folgende Ziffer angefügt:

„v) eine Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft, sofern das Konto die folgenden Anforderungen erfüllt:

- das Konto wird ausschließlich zur Einlage von Kapital verwendet, das gemäß den gesetzlichen Vorschriften für die Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft verwendet werden soll,
- alle auf dem Konto gehaltenen Beträge werden gesperrt, bis das MELDENDE FINANZINSTITUT eine unabhängige Bestätigung über die Gründung oder Kapitalerhöhung erhält,
- das Konto wird nach der Gründung oder Kapitalerhöhung geschlossen oder in ein Konto auf den Namen der Gesellschaft umgewandelt,
- Rückzahlungen, die sich aus einer gescheiterten Gründung oder Kapitalerhöhung ergeben, werden ohne Gebühren für Dienstleister und ähnliche Gebühren ausschließlich an die Personen geleistet, die die Beträge eingebracht haben, und
- das Konto wurde vor nicht mehr als 12 Monaten eingerichtet.“

g) In Unterabschnitt C Nummer 17 wird folgender Buchstabe ee eingefügt:

„ee) Ein EINLAGENKONTO, das sämtliches E-GELD und sämtliche E-GELD-TOKEN repräsentiert, die zugunsten eines Kunden gehalten werden, wenn der gleitende durchschnittliche 90-Tage-Gesamtkontostand oder -wert während des Zeitraums von 90 aufeinanderfolgenden Tagen an keinem Tag im Kalenderjahr oder in einem anderen geeigneten Berichtszeitraum 10 000 USD übersteigt.“

h) Unterabschnitt D Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Ausdruck ‚MELDEPFLICHTIGE PERSON‘ bedeutet eine PERSON EINES MITGLIEDSTAATS, jedoch nicht i) einen RECHTSTRÄGER, dessen Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, ii) einen RECHTSTRÄGER, der ein VERBUNDENER RECHTSTRÄGER eines RECHTSTRÄGERS nach Ziffer i ist, iii) einen STAATLICHEN RECHTSTRÄGER, iv) eine INTERNATIONALE ORGANISATION, v) eine ZENTRALBANK oder vi) ein FINANZINSTITUT.“

i) In Unterabschnitt E wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Der Ausdruck ‚IDENTIFIZIERUNGSDIENST‘ bedeutet ein elektronisches Verfahren, das ein Mitgliedstaat einem MELDENDEN FINANZINSTITUT zur Feststellung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit eines KONTOINHABERS oder einer BEHERRSCHENDEN PERSON unentgeltlich zur Verfügung stellt.“

5. In Abschnitt IX wird folgender Unterabschnitt angefügt:  
„Die in Nummer 2 dieses Unterabschnitts genannten Aufzeichnungen bleiben nicht länger als erforderlich, jedoch nicht kürzer als fünf Jahre zum Erreichen der Zwecke dieser Richtlinie verfügbar.“

6. Der folgende Abschnitt XI wird angefügt:

„Abschnitt XI

Übergangsmaßnahmen

Nach Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 1 Buchstabe b und Unterabschnitt A Nummer 6a müssen für jedes MELDEPFLICHTIGE KONTO, das von einem MELDENDEN FINANZINSTITUT geführt wird, ab dem 1. Januar 2024 und für einen Berichtszeitraum, der mit dem zweiten Kalenderjahr nach diesem Datum endet, nur dann Angaben über die Funktion(en), aufgrund derer jede MELDEPFLICHTIGE PERSON eine BEHERRSCHENDE PERSON oder ein Anteilseigner des RECHTSTRÄGERS ist, gemeldet werden, wenn diese Informationen in den elektronisch durchsuchbaren Daten des MELDENDEN FINANZINSTITUTS verfügbar sind.“

## **ANHANG II**

Anhang V wird wie folgt geändert:

1. An Abschnitt I Unterabschnitt C wird folgende Nummer angefügt:

„10. ‚IDENTIFIZIERUNGSDIENST‘ bedeutet ein elektronisches Verfahren, das ein Mitgliedstaat einem MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER zur Feststellung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit eines VERKÄUFERS unentgeltlich zur Verfügung stellt.“

2. Abschnitt II Unterabschnitt B Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ungeachtet des Unterabschnitts B Nummern 1 und 2 ist der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER nicht verpflichtet, die in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstaben b bis e sowie in Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben b bis f genannten Informationen zu erheben, sofern dieser sich zur Feststellung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit des VERKÄUFERS auf eine direkte Bestätigung der Identität und der Ansässigkeit des VERKÄUFERS durch einen von einem Mitgliedstaat oder der Union bereitgestellten IDENTIFIZIERUNGSDIENST stützt. Hat sich der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER auf einen IDENTIFIZIERUNGSDIENST gestützt, um die Identität und die steuerliche Ansässigkeit eines MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFERS zu ermitteln, sind der Name, die Kennung des IDENTIFIZIERUNGSDIENSTS und der Mitgliedstaat der Ausstellung anzugeben;“

3. In Abschnitt IV erhält die einleitende Formulierung von Unterabschnitt F Nummer 5 folgende Fassung:

„5. In folgenden Fällen löscht der Mitgliedstaat, in dem die einmalige Registrierung erfolgt ist, einen MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER aus dem zentralen Register:“

## **ANHANG III**

## „ANHANG VI

### VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT, MELDEPFLICHTEN UND ANDEREN VORSCHRIFTEN FÜR MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO- DIENSTLEISTUNGEN

In diesem Anhang werden die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die Meldepflichten und sonstigen Vorschriften festgelegt, die von MELDENDEN ANBIETERN VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN anzuwenden sind, damit die Mitgliedstaaten die in Artikel 8ad dieser Richtlinie genannten Informationen im Wege des automatischen Austauschs übermitteln können.

Ferner werden in diesem Anhang die Vorschriften und Verwaltungsverfahren festgelegt, über die Mitgliedstaaten verfügen müssen, um die hierin beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und die Meldepflichten wirksam umsetzen und einhalten zu können.

## **ABSCHNITT I**

### **PFLICHTEN ALLER MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO- DIENSTLEISTUNGEN**

A. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN im Sinne von Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 3 unterliegt in einem Mitgliedstaat den Sorgfalts- und Meldepflichten in den Abschnitten II und III, wenn es sich um

1. einen nach der Verordnung XX zugelassenen RECHTSTRÄGER,
2. einen RECHTSTRÄGER oder eine natürliche Person, die in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist,
3. einen RECHTSTRÄGER, der a) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet oder organisiert ist und b) entweder Rechtspersönlichkeit in einem Mitgliedstaat besitzt oder verpflichtet ist, Steuererklärungen oder Steuerinformationen bei den Steuerbehörden eines Mitgliedstaats in Bezug auf die Einkünfte des RECHTSTRÄGERS einzureichen,
4. einen RECHTSTRÄGER, der von einem Mitgliedstaat aus verwaltet wird, oder
5. einen RECHTSTRÄGER oder eine natürliche Person, der bzw. die eine reguläre Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat und kein qualifizierter MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN AUS EINEM DRITTLAND ist, oder
6. einen RECHTSTRÄGER oder eine natürliche Person, der bzw. die steuerlich in einem Drittstaat ansässig ist, handelt.

B. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN unterliegt in einem Mitgliedstaat nach Unterabschnitt A in Bezug auf MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTIONEN, die über eine ZWEIGNIEDERLASSUNG mit Sitz in einem

Mitgliedstaat durchgeführt werden, den Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß den Abschnitten II und III.

C. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, bei dem es sich um einen RECHTSTRÄGER handelt, ist nicht verpflichtet, die Sorgfalts- und Meldepflichten nach den Abschnitten II und III in einem Mitgliedstaat, dem er gemäß den Unterabschnitten A Nummern 3, 4 oder 5 unterliegt, zu erfüllen, wenn diese Anforderungen von diesem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden, weil er in diesem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist.

D. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, bei dem es sich um einen RECHTSTRÄGER handelt, ist nicht verpflichtet, die Sorgfalts- und Meldepflichten nach den Abschnitten II und III in einem Mitgliedstaat, dem er gemäß Unterabschnitt A Nummer 4 oder 5 unterliegt, zu erfüllen, wenn diese Anforderungen von diesem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden, weil er ein RECHTSTRÄGER ist, der a) nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats gegründet oder organisiert ist und b) entweder Rechtspersönlichkeit in dem anderen Mitgliedstaat besitzt oder verpflichtet ist, bei den Steuerbehörden des anderen Mitgliedstaats Steuererklärungen oder Steuerinformationen in Bezug auf die Einkünfte des RECHTSTRÄGERS einzureichen.

E. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, bei dem es sich um einen RECHTSTRÄGER handelt, ist nicht verpflichtet, die Sorgfalts- und Meldepflichten nach den Abschnitten II und III in einem Mitgliedstaat, dem er gemäß Unterabschnitt A Nummer 5 unterliegt, zu erfüllen, wenn diese Anforderungen von diesem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden, weil er von diesem Mitgliedstaat aus verwaltet wird.

F. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, bei dem es sich um einen RECHTSTRÄGER handelt, ist nicht verpflichtet, die Sorgfalts- und Meldepflichten nach den Abschnitten II und III in einem Mitgliedstaat, dem er gemäß Unterabschnitt A Nummer 6 unterliegt, zu erfüllen, wenn diese Anforderungen von diesem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN in einem anderen QUALIFIZIERTEN DRITTLAND erfüllt werden, da er von einem solchen QUALIFIZIERTEN DRITTLAND aus verwaltet wird.

G. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, ist nicht verpflichtet, die Sorgfalts- und Meldepflichten nach den Abschnitten II und III in einem Mitgliedstaat, dem er gemäß Unterabschnitt A Nummer 5 unterliegt, zu erfüllen, wenn diese Anforderungen von diesem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden, da er in diesem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist.

H. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, ist nicht verpflichtet, die Sorgfalts- und Meldepflichten nach den Abschnitten II und III in einem Mitgliedstaat, dem er gemäß Unterabschnitt A Nummer 6 unterliegt, zu erfüllen, wenn diese Anforderungen von diesem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN in einem anderen QUALIFIZIERTEN DRITTLAND erfüllt werden, da er in diesem QUALIFIZIERTEN DRITTLAND steuerlich ansässig ist.

I. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN ist nicht verpflichtet, den in den Abschnitten II und III genannten Sorgfalts- und Meldepflichten in einem Mitgliedstaat in Bezug auf MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTIONEN

nachzukommen, die er über eine ZWEIGNIEDERLASSUNG in einem anderen Mitgliedstaat abwickelt, wenn die Anforderungen von der ZWEIGNIEDERLASSUNG in diesem Mitgliedstaat erfüllt werden.

J. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN ist nicht verpflichtet, den in den Abschnitten II und III genannten Sorgfalts- und Meldepflichten in einem Mitgliedstaat nachzukommen, dem er nach Unterabschnitt A Nummer 2, 3, 4, 5 oder 6 unterliegt, wenn er in einem Mitgliedstaat eine Meldung in einem von einem Mitgliedstaat festgelegten Format eingereicht hat, in der bestätigt wird, dass diese Anforderungen von diesem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN gemäß den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats nach Kriterien erfüllt werden, die im Wesentlichen mit denen von Unterabschnitt A Nummern 2, 3, 4, 5 bzw. 6 vergleichbar sind.

K. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN ist nicht verpflichtet, den in den Abschnitten II und III genannten Sorgfalts- und Meldepflichten in einem Mitgliedstaat, dem er nach Unterabschnitt A Nummer 1 unterliegt, nachzukommen, wenn er bei einem Mitgliedstaat eine Meldung in einem von einem Mitgliedstaat festgelegten Format eingereicht hat, in der bestätigt wird, dass diese Anforderungen von diesem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN gemäß den Vorschriften einer WIRKSAMEN QUALIFIZIERENDEN VEREINBARUNG ZWISCHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN entsprechend der Entscheidung über die Entsprechung nach Artikel 8ad Absatz 11 erfüllt werden.

## **ABSCHNITT II**

### **MELDEPFLICHTEN**

A. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A meldet der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er seine Zulassung, seine steuerliche Ansässigkeit oder seine Registrierung hat, die in Unterabschnitt B dieses Abschnitts genannten Informationen spätestens am 31. Januar des Jahres, das auf das betreffende Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Berichtszeitraum der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTION folgt.

B. Für jedes Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Berichtszeitraum und gemäß den Verpflichtungen der MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, die sich aus Abschnitt I ergeben, und den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Abschnitt III meldet ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN folgende Informationen in Bezug auf seine KRYPTOWERT-NUTZER, die MELDEPFLICHTIGE NUTZER sind oder über BEHERRSCHENDE PERSONEN verfügen, die MELDEPFLICHTIGE PERSONEN sind:

1. Name, Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) und – im Falle einer natürlichen Person – Geburtsdatum und -ort jedes MELDEPFLICHTIGEN NUTZERS und – im Falle eines RECHTSTRÄGERS, von dem nach Anwendung der in Abschnitt III festgelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht festgestellt wird, dass er eine oder mehrere BEHERRSCHENDE PERSONEN hat, bei denen es sich um MELDEPFLICHTIGE PERSONEN handelt, – Name, Anschrift,

Ansässigkeitsmitgliedstaat(en) und die STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) des RECHTSTRÄGERS und Name, Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) sowie Geburtsdatum und -ort jeder MELDEPFLICHTIGEN PERSON sowie die Funktion(en), aufgrund derer jede MELDEPFLICHTIGE PERSON eine BEHERRSCHENDE PERSON des RECHTSTRÄGERS ist;

2. Name, Anschrift, STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER und, falls vorhanden, die individuelle Identifikationsnummer und die GLOBALE RECHTSTRÄGERKENNUNG des MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN;
3. für jeden MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERT, für den während des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Berichtszeitraums MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTIONEN durchgeführt wurden, gegebenenfalls:
  - a) den vollständigen Namen der Art des MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTS;
  - b) den gezahlten Gesamtbruttobetrag, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN bei Erwerb gegen die NOMINALGELDWÄHRUNG;
  - c) den erhaltenen Gesamtbruttobetrag, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN bei Verkäufen gegen die NOMINALGELDWÄHRUNG;
  - d) den aggregierten beizulegenden Zeitwert, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN bei Erwerb gegen andere MELDEPFLICHTIGE KRYPTOWERTE;
  - e) den aggregierten beizulegenden Zeitwert, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN bei Verkäufen gegen andere MELDEPFLICHTIGE KRYPTOWERTE;
  - f) den aggregierten beizulegenden Zeitwert, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN MASSENZAHLUNGSTRANSAKTIONEN;
  - g) den aggregierten beizulegenden Zeitwert, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN, aufgeschlüsselt nach Übertragungsart, sofern dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN bekannt, bei ÜBERTRAGUNGEN an den MELDEPFLICHTIGEN NUTZER, die nicht unter Unterabschnitt A Nummer 3 Buchstaben b und d fallen;
  - h) den aggregierten beizulegenden Zeitwert, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN, aufgeschlüsselt nach Übertragungsart, sofern dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN bekannt, bei ÜBERTRAGUNGEN durch den MELDEPFLICHTIGEN NUTZER, die nicht unter Unterabschnitt A Nummer 3 Buchstaben c, e und f fallen, und
  - i) den aggregierten beizulegenden Zeitwert sowie die aggregierte Zahl der Einheiten von ÜBERTRAGUNGEN, die der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN an Distributed-Ledger-Adressen vorgenommen hat und von denen nicht bekannt ist, ob sie mit einem Anbieter

von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte oder einem Finanzinstitut verbunden sind.

Für die Zwecke des Unterabschnitts B Nummer 3 Buchstaben b und c wird der erhaltene oder gezahlte Betrag in der NOMINALGELDWÄHRUNG gemeldet, in der die Zahlung getätigt wurde oder in der der Betrag erhalten wurde. Wurden die Beträge in mehreren NOMINALGELDWÄHRUNGEN gezahlt oder erhalten, so sind die Beträge in einer einzigen Währung zu melden, die zum Zeitpunkt der jeweiligen MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTION in einer Weise umgerechnet wird, die vom MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN konsistent angewandt wird.

Für die Zwecke des Unterabschnitts B Nummer 3 Buchstaben d bis i ist der beizulegende Zeitwert in einer einzigen Währung zu ermitteln und zu melden, die zum Zeitpunkt der jeweiligen MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTION in einer Weise umgerechnet wird, die vom MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN konsequent angewandt wird.

In den gemeldeten Informationen wird die NOMINALGELDWÄHRUNG aufgeführt, in der die Beträge gemeldet werden.

C. Die in Nummer 3 genannten Informationen werden bis zum 31. Januar des Kalenderjahres gemeldet, das auf das Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen. Die ersten Informationen werden für das betreffende Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Berichtszeitraum ab dem 1. Januar 2026 gemeldet.

D. Ungeachtet des Unterabschnitts C des vorliegenden Abschnitts ist ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 6 nicht verpflichtet, die in Unterabschnitt B des vorliegenden Abschnitts genannten Informationen in Bezug auf QUALIFIZIERTE MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTIONEN zu übermitteln, die unter eine WIRKSAME QUALIFIZIERENDE VEREINBARUNG ZWISCHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN fallen, die bereits den automatischen Austausch gleichwertiger Informationen mit einem Mitgliedstaat über in jenem Mitgliedstaat ansässige MELDEPFLICHTIGE NUTZER vorsieht.

## **ABSCHNITT III**

### **VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN**

Ein KRYPTOWERT-NUTZER wird ab dem Datum als MELDEPFLICHTIGER NUTZER behandelt, ab dem er nach den in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als solcher identifiziert wird.

A. Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für ALS EINZELPERSON AGIERENDE KRYPTOWERT-NUTZER

Die folgenden Verfahren gelten, um festzustellen, ob ein ALS EINZELPERSON AGIERENDER KRYPTOWERT-NUTZER ein MELDEPFLICHTIGER NUTZER ist.

1. Bei der Begründung der Beziehung zum ALS EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER oder bei bereits BESTEHENDEN ALS EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERN erhält der

MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Selbstauskunft, die es dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN ermöglicht, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des ALS EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS zu bestimmen und die Angemessenheit dieser Selbstauskunft auf der Grundlage der vom MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN erhaltenen Informationen, zu denen auch alle Unterlagen gehören, die gemäß den VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT GEGENÜBER KUNDEN erfasst wurden, zu bestätigen.

2. Tritt zu einem beliebigen Zeitpunkt in Bezug auf einen ALS EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, so kann sich der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und beschafft eine gültige Selbstauskunft oder eine angemessene Erklärung und gegebenenfalls Unterlagen, die die Gültigkeit der ursprünglichen Selbstauskunft belegen.

#### B. Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDE KRYPTOWERT-NUTZER

Die folgenden Verfahren gelten, um festzustellen, ob es sich bei einem ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER um einen MELDEPFLICHTIGEN NUTZER oder einen RECHTSTRÄGER handelt, ausschließlich einer AUSGENOMMENEN PERSON oder eines AKTIVEN RECHTSTRÄGERS mit einer oder mehreren BEHERRSCHENDEN PERSONEN, die MELDEPFLICHTIGE PERSONEN sind.

1. Feststellung, ob der ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDE KRYPTOWERT-NUTZER eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist.
  - a) Bei der Begründung der Beziehung zum ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER oder in Bezug auf einen bereits BESTEHENDEN ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER erhält der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Selbstauskunft, die es dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN ermöglicht, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS zu bestimmen und die Angemessenheit dieser Selbstauskunft auf der Grundlage der vom MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN erhaltenen Informationen, zu denen auch alle Unterlagen gehören, die gemäß der VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT GEGENÜBER KUNDEN erfasst wurden, zu bestätigen. Wenn der ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDE KRYPTOWERT-NUTZER bescheinigt, dass er keine steuerliche Ansässigkeit hat, kann der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung oder die Anschrift des Hauptbüros heranziehen, um die Ansässigkeit des ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS zu bestimmen.

- b) Enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDE KRYPTOWERT-NUTZER in einem Mitgliedstaat ansässig ist, so muss der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN den ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER als MELDEPFLICHTIGEN NUTZER betrachten, es sei denn, der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN stellt anhand der Selbstauskunft oder der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER um eine AUSGENOMMENE PERSON handelt.
2. Feststellung, ob der RECHTSTRÄGER eine oder mehrere BEHERRSCHENDE PERSONEN hat, bei denen es sich um MELDEPFLICHTIGE PERSONEN handelt. Bei ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERN, mit Ausnahme AUSGENOMMENER PERSONEN, stellt der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN fest, ob sie eine oder mehrere BEHERRSCHENDE PERSONEN haben, die MELDEPFLICHTIGE PERSONEN sind, es sei denn, er stellt aufgrund der Selbstauskunft des ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS fest, dass der ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDE KRYPTOWERT-NUTZER ein AKTIVER RECHTSTRÄGER ist.
- a) Feststellung der BEHERRSCHENDEN PERSONEN eines ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS. Zur Feststellung der BEHERRSCHENDEN PERSONEN eines ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS kann ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN Informationen heranziehen, die nach den VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT GEGENÜBER KUNDEN erfasst und gepflegt werden, sofern diese Verfahren mit der Richtlinie (EU) 2015/849 in Einklang stehen. Ist der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN nicht gesetzlich verpflichtet, VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT GEGENÜBER KUNDEN anzuwenden, die im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/849 stehen, so wendet er zur Feststellung der BEHERRSCHENDEN PERSONEN im Wesentlichen ähnliche Verfahren an.
- b) Feststellung, ob eine BEHERRSCHENDE PERSON eines ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist. Um festzustellen, ob es sich bei einer BEHERRSCHENDEN PERSON um eine MELDEPFLICHTIGE PERSON handelt, stützt sich der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN auf eine Selbstauskunft des ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS oder der BEHERRSCHENDEN PERSON, die es dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN ermöglicht, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) der BEHERRSCHENDEN PERSON zu bestimmen, und bestätigt die Angemessenheit dieser Selbstauskunft auf der Grundlage von vom MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN erfassten Informationen, einschließlich der im Rahmen der VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT GEGENÜBER KUNDEN erfassten Unterlagen.

3. Tritt zu einem beliebigen Zeitpunkt in Bezug auf einen ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER oder seine BEHERRSCHENDEN PERSONEN eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, so kann sich der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und beschafft eine gültige Selbstauskunft oder eine angemessene Erklärung und gegebenenfalls Unterlagen, die die Gültigkeit der ursprünglichen Selbstauskunft belegen.

#### C. Anforderungen an die Zulässigkeit von Selbstauskünften

1. Eine Selbstauskunft, die von einem ALS EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER oder einer BEHERRSCHENDEN PERSON zur Verfügung gestellt wird, ist nur zulässig, wenn sie vom als EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER oder der BEHERRSCHENDEN PERSON unterzeichnet ist oder anderweitig positiv bestätigt wird, sie spätestens auf das Datum des Eingangs datiert ist und folgende Informationen in Bezug auf den ALS EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER oder die BEHERRSCHENDE PERSON enthält:
  - a) Vor- und Nachname,
  - b) Hausanschrift,
  - c) Mitgliedstaat(en) der steuerlichen Ansässigkeit,
  - d) in Bezug auf jede MELDEPFLICHTIGE PERSON die STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER für jeden Mitgliedstaat,
  - e) Geburtsdatum.
2. Eine Selbstauskunft, die von einem ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER zur Verfügung gestellt wird, ist nur zulässig, wenn sie vom als RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER unterzeichnet ist oder anderweitig positiv bestätigt wird, sie spätestens auf das Datum des Eingangs datiert ist und folgende Informationen in Bezug auf den ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER enthält:
  - a) rechtlicher Name,
  - b) Anschrift,
  - c) Mitgliedstaat(en) der steuerlichen Ansässigkeit,
  - d) in Bezug auf jede MELDEPFLICHTIGE PERSON die STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER für jeden Mitgliedstaat,
  - e) im Falle eines ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS, bei dem es sich nicht um einen AKTIVEN RECHTSTRÄGER oder eine AUSGENOMMENE PERSON handelt, die in Unterabschnitt C Nummer 1 beschriebenen Informationen in Bezug auf jede BEHERRSCHENDE PERSON des ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS und die Funktion(en), aufgrund derer ein jeder MELDEPFLICHTIGER NUTZER eine BEHERRSCHENDE PERSON des RECHTSTRÄGERS ist, wenn diese nicht bereits anhand der VERFAHREN

ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN ermittelt wurden,

- f) gegebenenfalls Angaben zu den Kriterien, die sie erfüllen, um als AKTIVER RECHTSTRÄGER oder als AUSGENOMMENE PERSON behandelt zu werden.
3. Ungeachtet des Unterabschnitts C Nummern 1 und 2 ist der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN nicht verpflichtet, Informationen nach Unterabschnitt C Nummer 1 Buchstaben b bis e und Unterabschnitt C Nummer 2 Buchstaben b bis f zu erheben, wenn er sich zur Feststellung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit des KRYPTOWERT-NUTZERS auf die Selbstauskunft des KRYPTOWERT-NUTZERS über einen von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellten IDENTIFIZIERUNGSDIENST stützt; falls sich der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER auf einen IDENTIFIZIERUNGSDIENST stützt, um die Identität und die steuerliche Ansässigkeit eines MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERT-NUTZERS festzustellen, sind der Name, die Kennung des IDENTIFIZIERUNGSDIENSTES und der Mitgliedstaat der Ausstellung anzugeben.

#### D. Allgemeine Sorgfaltspflichten

1. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, der auch ein FINANZINSTITUT im Sinne dieser Richtlinie ist, kann sich für die Zwecke der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach diesem Abschnitt auf die gemäß Anhang I Abschnitte IV und VI dieser Richtlinie abgeschlossenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten stützen. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN kann sich auch auf eine Selbstauskunft verlassen, die bereits für andere steuerliche Zwecke erhoben wurde, sofern diese Selbstauskunft die Anforderungen von Unterabschnitt C dieses Abschnitts erfüllt.
2. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN kann sich auf eine dritte Partei verlassen, um die Sorgfaltspflichten nach Abschnitt III zu erfüllen, doch bleibt die Erfüllung dieser Pflichten im Verantwortungsbereich des MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN.

## ABSCHNITT IV

### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Begriffsbestimmungen:

#### A. MELDEPFLICHTIGER KRYPTOWERT

1. ‚KRYPTOWERT‘ bedeutet einen Kryptowert im Sinne der Verordnung XXX.
2. ‚DIGITALE ZENTRALBANKWÄHRUNG‘ bedeutet jede digitale NOMINALGELDWÄHRUNG, die von einer ZENTRALBANK oder einer anderen Währungsbehörde ausgegeben wird.
3. ‚ZENTRALBANK‘ bedeutet ein Institut, das per Gesetz oder staatlicher Genehmigung neben der Regierung die oberste Behörde für die Ausgabe von als

Währung vorgesehenen Zahlungsmitteln darstellt. Dieses Institut kann eine von der Regierung des Staates getrennte Einrichtung umfassen, die ganz oder teilweise im Eigentum des Staates stehen kann.

4. ‚MELDEPFLICHTIGER KRYPTOWERT‘ bedeutet jeden anderen KRYPTOWERT als eine DIGITALE ZENTRALBANKWÄHRUNG, E-GELD, E-GELD-TOKEN oder einen KRYPTOWERT, für den der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN hinreichend festgestellt hat, dass er nicht für Zahlungs- oder Anlagezwecke verwendet werden kann.
5. ‚ELEKTRONISCHES GELD‘ oder ‚E-GELD‘ bedeutet ELEKTRONISCHES GELD oder E-GELD im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG. Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen die Begriffe ‚ELEKTRONISCHES GELD‘ oder ‚E-GELD‘ kein Produkt, das ausschließlich zum Zweck der Erleichterung des Transfers von Geldmitteln von einem Kunden an eine andere Person gemäß den Anweisungen des Kunden geschaffen wurde. Ein Produkt wird nicht ausschließlich zum Zweck der Erleichterung der Übertragung von Geldmitteln geschaffen, wenn die mit diesem Produkt verbundenen Geldmittel im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des übertragenden RECHTSTRÄGERS entweder länger als 60 Tage nach Erhalt von Anweisungen zur Erleichterung der Übertragung gehalten werden oder die mit diesem Produkt verbundenen Geldmittel bei fehlenden Anweisungen länger als 60 Tage nach Erhalt dieser Geldmittel gehalten werden.
6. ‚ELEKTRONISCHER GELD-TOKEN‘ oder ‚E-GELD-TOKEN‘ bedeutet ELEKTRONISCHER GELD-TOKEN oder E-GELD-TOKEN im Sinne der Verordnung XXX.
7. ‚DISTRIBUTED-LEDGER-TECHNOLOGIE (DLT)‘ bedeutet die DISTRIBUTED-LEDGER-TECHNOLOGIE oder DLT im Sinne der Verordnung XXX.

#### B. MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN

1. ‚ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN‘ bedeutet einen ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN im Sinne der Verordnung XXX.
2. ‚KRYPTOWERT-BETREIBER‘ bedeutet einen Krypto-Dienstleistungsanbieter, bei dem es sich nicht um einen ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN handelt.
3. ‚MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN‘ bedeutet jeden ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN und jeden KRYPTOWERT-BETREIBER, der eine oder mehrere KRYPTOWERT-DIENSTLEISTUNGEN anbietet, die MELDEPFLICHTIGEN NUTZERN erlauben, ein WECHSELGESCHÄFT abzuschließen, und der kein QUALIFIZIERTER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN AUS EINEM DRITTLAND ist.
4. ‚KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN‘ bedeutet KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN im Sinne der Verordnung XXX einschließlich Staking und Lending.

#### C. MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTION

1. ‚MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTION‘ bedeutet jegliches
  - a) WECHSELGESCHÄFT und
  - b) jegliche Übertragung von MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN.

2. ‚WECHSELGESCHÄFT‘ bedeutet jeglichen
  - a) Tausch zwischen MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN und NOMINALGELDWÄHRUNGEN und
  - b) Tausch zwischen einem oder mehreren MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN.
3. ‚QUALIFIZIERTE MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTION‘ bedeutet alle MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN, die von einer WIRKSAMEN QUALIFIZIERENDEN VEREINBARUNG ZWISCHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN durch den automatischen Austausch abgedeckt werden.
4. ‚MELDEPFLICHTIGE MASSENZAHLUNGSTRANSAKTION‘ bedeutet eine ÜBERTRAGUNG von MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN gegen Waren oder Dienstleistungen im Wert von mehr als 50 000 EUR.
5. ‚ÜBERTRAGUNG‘ bedeutet eine Transaktion, die einen MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERT von oder auf die KRYPTOWERT-Adresse oder das Konto eines KRYPTOWERT-NUTZERS bewegt, mit Ausnahme einer Transaktion, die vom MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN im Namen desselben KRYPTOWERT-NUTZERS verwaltet wird, wenn der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN auf der Grundlage des Wissens, das dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN zum Zeitpunkt der Transaktion zur Verfügung steht, nicht feststellen kann, dass es sich bei der Transaktion um ein WECHSELGESCHÄFT handelt.
6. ‚NOMINALGELDWÄHRUNG‘ bedeutet die offizielle Währung eines Staates, die von einem Staat oder der von einem Staat bestimmten ZENTRALBANK oder Währungsbehörde ausgegeben wird, und zwar in Form von physischen Banknoten oder Münzen oder durch Geld in unterschiedlicher digitaler Form, einschließlich Bankreserven oder DIGITALER ZENTRALBANKWÄHRUNGEN. Der Ausdruck umfasst auch Geschäftsbankgeld und E-Geld-Produkte (einschließlich E-GELD und E-GELD-TOKEN).

#### D. MELDEPFLICHTIGER NUTZER

1. ‚MELDEPFLICHTIGER NUTZER‘ bedeutet einen KRYPTOWERT-NUTZER, der eine in einem Mitgliedstaat ansässige MELDEPFLICHTIGE PERSON ist.
2. ‚KRYPTOWERT-NUTZER‘ bedeutet eine natürliche Person oder einen RECHTSTRÄGER, die oder der Kunde eines MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN für die Durchführung MELDEPFLICHTIGER TRANSAKTIONEN ist. Eine natürliche Person oder ein RECHTSTRÄGER, mit Ausnahme eines FINANZINSTITUTS oder eines MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, die oder der als KRYPTOWERT-NUTZER zugunsten oder für Rechnung einer anderen natürlichen Person oder eines RECHTSTRÄGERS als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlagenberater oder Intermediär handelt, wird nicht als KRYPTOWERT-NUTZER behandelt, wohingegen diese andere natürliche Person oder dieser andere RECHTSTRÄGER als KRYPTOWERT-NUTZER behandelt wird. Wenn ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN eine Dienstleistung erbringt, die eine MELDEPFLICHTIGE MASSENZAHLUNGSTRANSAKTION für einen Händler oder in dessen Namen bewirkt, behandelt der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-

DIENSTLEISTUNGEN auch den Kunden, der die Gegenpartei des Händlers für eine solche MELDEPFLICHTIGE MASSENZAHLUNGSTRANSAKTION ist, als KRYPTOWERT-NUTZER in Bezug auf solche MELDEPFLICHTIGE MASSENZAHLUNGSTRANSAKTION, sofern der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN verpflichtet ist, die Identität des Kunden im Rahmen der MELDEPFLICHTIGEN MASSENZAHLUNGSTRANSAKTION nach den innerstaatlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zu überprüfen.

3. ‚ALS EINZELPERSON AGIERENDER KRYPTOWERT-NUTZER‘ bedeutet einen KRYPTOWERT-NUTZER, der eine natürliche Person ist.
4. ‚BESTEHENDER ALS EINZELPERSON AGIERENDER KRYPTOWERT-NUTZER‘ bedeutet einen ALS EINZELPERSON AGIERENDER KRYPTOWERT-NUTZER, der bis zum 31. Dezember 2025 eine Geschäftsbeziehung zum MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN eingegangen ist.
5. ‚ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDER KRYPTOWERT-NUTZER‘ bedeutet einen KRYPTOWERT-NUTZER, der ein RECHTSTRÄGER ist.
6. ‚BESTEHENDER ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDER KRYPTOWERT-NUTZER‘ bedeutet einen ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER, der bis zum 31. Dezember 2025 eine Geschäftsbeziehung zum MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN eingegangen ist.
7. ‚MELDEPFLICHTIGE PERSON‘ bedeutet eine PERSON EINES MITGLIEDSTAATS, die keine AUSGENOMMENE PERSON ist.
8. ‚PERSON EINES MITGLIEDSTAATS‘ in Bezug auf jeden Mitgliedstaat bedeutet einen RECHTSTRÄGER oder eine natürliche Person, der bzw. die nach dem Steuerrecht eines beliebigen anderen Mitgliedstaats in diesem ansässig ist, oder einen Nachlass eines Erblassers, der in einem beliebigen anderen Mitgliedstaat ansässig war. In diesem Sinne gilt ein RECHTSTRÄGER, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.
9. ‚BEHERRSCHENDE PERSONEN‘ bedeutet die natürlichen Personen, die die Kontrolle über einen RECHTSTRÄGER ausüben. Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder (gegebenenfalls), den/die Protektor(en), den/die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie(n) sowie jede/alle sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die den Trust tatsächlich beherrscht/beherrschen; im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff ‚BEHERRSCHENDE PERSONEN‘ ist in einer Weise auszulegen, die mit dem Begriff ‚wirtschaftlicher Eigentümer‘ im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Hinblick auf ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN übereinstimmt.
10. ‚AKTIVER RECHTSTRÄGER‘ bedeutet jeden RECHTSTRÄGER, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:
  - a) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten

Meldezeitraums im Besitz des RECHTSTRÄGERS befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;

- b) im Wesentlichen alle Tätigkeiten des RECHTSTRÄGERS bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines FINANZINSTITUTS ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein RECHTSTRÄGER nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen („Leveraged-Buyout-Fonds“) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;
- c) der RECHTSTRÄGER betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines FINANZINSTITUTS zu betreiben; der RECHTSTRÄGER fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des RECHTSTRÄGERS folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- d) der RECHTSTRÄGER war in den vergangenen fünf Jahren kein FINANZINSTITUT und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines FINANZINSTITUTS fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;
- e) die Tätigkeit des RECHTSTRÄGERS besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für VERBUNDENE RECHTSTRÄGER, die keine FINANZINSTITUTE sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für RECHTSTRÄGER, die keine VERBUNDENEN RECHTSTRÄGER sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser VERBUNDENEN RECHTSTRÄGER vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines FINANZINSTITUTS ausübt, oder
- f) der RECHTSTRÄGER erfüllt alle folgenden Anforderungen:
  - i) Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmersverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;
  - ii) er ist in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat von der Einkommensteuer befreit;
  - iii) er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
  - iv) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsmitgliedstaats oder den Gründungsunterlagen des RECHTSTRÄGERS dürfen die Einkünfte und

Vermögenswerte des RECHTSTRÄGERS nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen RECHTSTRÄGER ausgeschüttet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des RECHTSTRÄGERS oder als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des beizulegenden Zeitwerts eines vom RECHTSTRÄGER erworbenen Vermögensgegenstands, und

- v) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsmitgliedstaats oder den Gründungsunterlagen des RECHTSTRÄGERS müssen bei der Abwicklung oder Auflösung des RECHTSTRÄGERS alle seine Vermögenswerte an einen STAATLICHEN RECHTSTRÄGER oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsmitgliedstaats des RECHTSTRÄGERS oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

#### E. AUSGENOMMENE PERSON

1. ‚AUSGENOMMENE PERSON‘ bedeutet a) einen RECHTSTRÄGER, dessen Anteile regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden; b) einen RECHTSTRÄGER, der ein VERBUNDENER RECHTSTRÄGER eines RECHTSTRÄGERS nach Buchstabe a ist; c) einen STAATLICHEN RECHTSTRÄGER; d) eine INTERNATIONALE ORGANISATION; e) eine ZENTRALBANK oder f) ein FINANZINSTITUT, bei dem es sich nicht um ein in Abschnitt IV Unterabschnitt E Nummer 5 Buchstabe b beschriebenes INVESTMENTUNTERNEHMEN handelt.
2. ‚FINANZINSTITUT‘ bedeutet ein VERWAHRINSTITUT, ein EINLAGENINSTITUT, ein INVESTMENTUNTERNEHMEN oder eine SPEZIFIZIERTE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT.
3. ‚VERWAHRINSTITUT‘ bedeutet einen RECHTSTRÄGER, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung FINANZVERMÖGEN zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines RECHTSTRÄGERS besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung FINANZVERMÖGEN zu verwahren, wenn die dem Verwahren von FINANZVERMÖGEN und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS entsprechen, und zwar entweder i) während des Dreijahreszeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des RECHTSTRÄGERS, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.
4. ‚EINLAGENINSTITUT‘ bedeutet einen RECHTSTRÄGER, der
  - a) im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt oder
  - b) SPEZIFIZIERTE ELEKTRONISCHE GELDPRODUKTE oder DIGITALE ZENTRALBANKWÄHRUNGEN zugunsten seiner Kunden hält.
5. ‚INVESTMENTUNTERNEHMEN‘ bedeutet einen RECHTSTRÄGER,
  - a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

- i) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,
  - ii) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
  - iii) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von FINANZVERMÖGEN, Kapital oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN im Auftrag Dritter oder
- b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von FINANZVERMÖGEN oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der RECHTSTRÄGER von einem anderen RECHTSTRÄGER verwaltet wird, bei dem es sich um ein EINLAGENINSTITUT, ein VERWAHRINSTITUT, eine SPEZIFIZIERTE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT oder ein in Unterabschnitt A Nummer 5 Buchstabe a beschriebenes INVESTMENTUNTERNEHMEN handelt.

Ein RECHTSTRÄGER übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der in Unterabschnitt E Nummer 5 Buchstabe a beschriebenen Tätigkeiten aus beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines RECHTSTRÄGERS sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von FINANZVERMÖGEN oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN oder dem Handel damit im Sinne des Unterabschnitts E Nummer 5 Buchstaben b zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS entsprechen, und zwar entweder i) während des Dreijahreszeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des RECHTSTRÄGERS, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Für die Zwecke von Unterabschnitt E Nummer 5 Buchstabe a Ziffer iii umfasst der Ausdruck ‚sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von FINANZVERMÖGEN oder Kapital oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN im Auftrag Dritter‘ nicht die Erbringung von Dienstleistungen, die WECHSELGESCHÄFTE für oder im Namen von Kunden bewirken. Der Ausdruck ‚INVESTMENTUNTERNEHMEN‘ umfasst nicht einen RECHTSTRÄGER, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Unterabschnitt D Nummer 11 Buchstaben b bis e um einen AKTIVEN RECHTSTRÄGER handelt.

Dieser Unterabschnitt ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem ähnlichen Wortlaut der Definition von ‚Finanzinstitut‘ in der Richtlinie (EU) 2015/849 vereinbar ist.

6. ‚SPEZIFIZIERTE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT‘ bedeutet einen RECHTSTRÄGER, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen RÜCKKAUFSAHIGEN VERSICHERUNGSVERTRAG oder einen RENTENVERSICHERUNGSVERTRAG abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

7. ‚STAATLICHER RECHTSTRÄGER‘ bedeutet die Regierung eines Staates, eine Gebietskörperschaft eines Staates (wobei es sich, um Zweifel auszuräumen, unter anderen um einen Gliedstaat, eine Provinz, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann) oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet. Diese Kategorie besteht aus den wesentlichen Instanzen, beherrschten Rechtsträgern und Gebietskörperschaften eines Staates.
- a) Eine ‚wesentliche Instanz‘ eines Staates bedeutet unabhängig von ihrer Bezeichnung eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines Staates darstellt. Die Nettoeinkünfte der Regierungsbehörde müssen ihrem eigenen Konto oder sonstigen Konten des Staates gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil davon einer Privatperson zugutekommt. Eine wesentliche Instanz umfasst nicht eine natürliche Person, bei der es sich um einen in seiner Eigenschaft als Privatperson handelnden Regierungsvertreter, Beamten oder Verwalter handelt.
  - b) Ein ‚beherrschter Rechtsträger‘ bedeutet einen Rechtsträger, der formal von dem Staat getrennt ist oder auf andere Weise eine eigenständige juristische Person darstellt, sofern
    - i) der RECHTSTRÄGER sich unmittelbar oder über einen oder mehrere beherrschte Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer STAATLICHER RECHTSTRÄGER befindet,
    - ii) die Nettoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS seinem eigenen Konto oder den Konten eines oder mehrerer STAATLICHER RECHTSTRÄGER gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil seiner Einkünfte einer Privatperson zugutekommt, und
    - iii) die Vermögenswerte des RECHTSTRÄGERS bei seiner Auflösung einem oder mehreren STAATLICHEN RECHTSTRÄGERN zufallen.
  - c) Einkünfte kommen nicht Privatpersonen zugute, wenn es sich bei diesen Personen um die vorgesehenen Begünstigten eines Regierungsprogramms handelt und die Programmaktivitäten für die Allgemeinheit im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt werden oder sich auf die Verwaltung eines Regierungsbereichs beziehen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten Einkünfte jedoch als Einkünfte, die Privatpersonen zugutekommen, wenn sie aus über einen staatlichen Rechtsträger ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Geschäftsbankengeschäften, stammen, bei denen Finanzdienstleistungen an Privatpersonen erbracht werden.
8. ‚INTERNATIONALE ORGANISATION‘ bedeutet jegliche internationale Organisation oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung. Diese Kategorie umfasst eine zwischenstaatliche Organisation (einschließlich einer übernationalen Organisation), a) die hauptsächlich aus Regierungen besteht, b) die mit diesem Staat ein Sitzabkommen oder im Wesentlichen ähnliches Abkommen geschlossen hat und c) deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen.
9. ‚FINANZVERMÖGEN‘ umfasst Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personalgesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen,

Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), VERSICHERUNGS- oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGE oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder VERSICHERUNGS- oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGEN. Der Ausdruck ‚FINANZVERMÖGEN‘ umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen.

10. ‚EIGENKAPITALBETEILIGUNG‘ bedeutet im Fall einer Personengesellschaft, die ein Finanzinstitut ist, entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft. Im Fall eines Trusts, der ein FINANZINSTITUT ist, gilt eine EIGENKAPITALBETEILIGUNG als von einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Eine MELDEPFLICHTIGE PERSON gilt als Begünstigter eines Trusts, wenn sie berechtigt ist, unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch einen Bevollmächtigten) eine Pflichtausschüttung aus dem Trust zu erhalten, oder unmittelbar oder mittelbar eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann.
11. ‚VERSICHERUNGSVERTRAG‘ bedeutet einen Vertrag (nicht jedoch einen RENTENVERSICHERUNGSVERTRAG), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen.
12. ‚RENTENVERSICHERUNGSVERTRAG‘ bedeutet einen Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Ausdruck umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des Staates, in dem er ausgestellt wurde, als RENTENVERSICHERUNGSVERTRAG gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten.
13. ‚RÜCKKAUFSFÄHIGER VERSICHERUNGSVERTRAG‘ bedeutet einen VERSICHERUNGSVERTRAG (nicht jedoch einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem BARWERT.
14. ‚BARWERT‘ bedeutet i) den Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt), oder ii) den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst der Ausdruck ‚BARWERT‘ nicht einen aufgrund eines VERSICHERUNGSVERTRAGS wie folgt zahlbaren Betrag:
  - a) ausschließlich aufgrund des Todes einer natürlichen Person, die über einen Lebensversicherungsvertrag verfügt,

- b) in Form einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalls erlittenen wirtschaftlichen Verlust,
- c) in Form einer Rückerstattung einer aufgrund eines VERSICHERUNGSVERTRAGS (nicht jedoch eines an Kapitalanlagen gebundenen Lebens- oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRAGS) bereits gezahlten Prämie (abzüglich Versicherungsgebühren unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung) bei Vertragsaufhebung oder -kündigung, Verringerung des Risikopotenzials während der Vertragslaufzeit oder Berichtigung einer Fehlbuchung oder eines vergleichbaren Fehlers in Bezug auf die Vertragsprämie,
- d) in Form einer an den Versicherungsnehmer zahlbaren Dividende (nicht jedoch eines Schlussüberschussanteils), sofern die Dividende aus einem VERSICHERUNGSVERTRAG stammt, bei dem nur Leistungen nach Unterabschnitt E Nummer 14 Buchstabe b zu zahlen sind, oder
- e) in Form einer Rückerstattung einer Prämienvorauszahlung oder eines Prämiendepots für einen VERSICHERUNGSVERTRAG mit mindestens jährlich fälliger Prämienzahlung, sofern die Höhe der Prämienvorauszahlung oder des Prämiendepots die nächste vertragsgemäß fällige Jahresprämie nicht übersteigt.

#### E. Sonstige Begriffsbestimmungen

1. ‚VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN‘ bedeutet die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden eines MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN nach der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 oder ähnlicher Anforderungen, denen dieser MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN unterliegt.
2. ‚RECHTSTRÄGER‘ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung.
3. Ein RECHTSTRÄGER ist ein ‚VERBUNDENER RECHTSTRÄGER‘ eines anderen RECHTSTRÄGERS, wenn einer der beiden RECHTSTRÄGER den anderen beherrscht oder die beiden RECHTSTRÄGER derselben Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines RECHTSTRÄGERS.
4. ‚ZWEIGNIEDERLASSUNG‘ bedeutet eine Einheit, ein Geschäft oder ein Büro eines MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, die/das nach dem Regulierungssystem eines Staates als ZWEIGNIEDERLASSUNG behandelt wird oder die/das anderweitig nach den Gesetzen eines Staates als getrennt von anderen Büros, Einheiten oder ZWEIGNIEDERLASSUNGEN des MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN geregelt ist. Alle Einheiten, Geschäfte oder Büros eines MELDENDEN ANBIETERS VON

KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN in einem einzigen Staat werden als eine einzige ZWEIGNIEDERLASSUNG behandelt.

5. ‚WIRKSAME QUALIFIZIERENDE VEREINBARUNG ZWISCHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN‘ bedeutet eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und eines Drittlands, die den automatischen Austausch von Informationen vorschreibt, die den in Abschnitt II Unterabschnitt B dieses Anhangs angegebenen Informationen entsprechen, wie dies in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 8ad Absatz 11 bestätigt wird.
6. ‚QUALIFIZIERTER MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN AUS EINEM DRITTLAND‘ bedeutet einen MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, für den alle MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN auch QUALIFIZIERTE MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTIONEN sind und der steuerlich in einem QUALIFIZIERTEN DRITTLAND ansässig ist, oder, wenn dieser MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN keine steuerliche Ansässigkeit in einem QUALIFIZIERTEN DRITTLAND hat, eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
  - a) Er ist nach dem Recht eines QUALIFIZIERTEN DRITTLANDES eingetragen, oder
  - b) er hat den Ort seiner Geschäftsleitung (einschließlich der tatsächlichen Geschäftsleitung) in einem QUALIFIZIERTEN DRITTLAND.
7. ‚QUALIFIZIERTES DRITTLAND‘ bedeutet ein Drittland, das über eine geltende WIRKSAME QUALIFIZIERENDE VEREINBARUNG ZWISCHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN mit den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten verfügt, die in einer von dem Drittland veröffentlichten Liste als meldepflichtige Länder genannt sind.
8. Der Ausdruck ‚STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER‘ bedeutet die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen (oder die funktionale Entsprechung, wenn keine STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER vorhanden ist). Die STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER ist jegliche Nummer, die die zuständigen Behörden nutzen, um einen Steuerzahler zu identifizieren.
9. ‚IDENTIFIZIERUNGSDIENST‘ bedeutet ein elektronisches Verfahren, das ein Mitgliedstaat einem MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER zur Feststellung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit eines KRYPTOWERT-NUTZERS unentgeltlich zur Verfügung stellt.

## **ABSCHNITT V**

### **WIRKSAME UMSETZUNG**

A. Vorschriften zur Durchsetzung der in Abschnitt III festgelegten Erhebungs- und Überprüfungsanforderungen.

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN zu verpflichten, die Erhebungs- und Überprüfungsanforderungen nach Abschnitt III in Bezug auf ihre KRYPTOWERT-NUTZER durchzusetzen.
2. Stellt ein KRYPTOWERT-NUTZER die nach Abschnitt III erforderlichen Informationen nach zwei Mahnungen nach der ursprünglichen Anfrage des ANBIETERS VON KRYPTOWERT-DIENSTLEISTUNGEN, jedoch nicht vor Ablauf von 60 Tagen, nicht zur Verfügung, hindern die ANBIETER VON KRYPTOWERT-DIENSTLEISTUNGEN den KRYPTOWERT-NUTZER daran, WECHSELGESCHÄFTE durchzuführen.

B. Vorschriften, die MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN verpflichten, die zur Durchführung der Meldepflichten und der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und Informationen zu dokumentieren, sowie geeignete Maßnahmen zur Beschaffung dieser Dokumente.

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN zu verpflichten, die zur Durchführung der in den Abschnitten II und III aufgeführten Meldepflichten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Informationen zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen müssen für einen ausreichend langen Zeitraum und in jedem Fall während mindestens 5, jedoch höchstens 10 Jahren nach Ablauf des Meldezeitraums, auf den sie sich beziehen, verfügbar bleiben.
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Möglichkeit, eine Meldeaufforderung an MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN zu richten, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen der zuständigen Behörde gemeldet werden, damit diese ihrer Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 8ad Absatz 3 nachkommen kann.

C. Verwaltungsverfahren zur Überprüfung, ob die MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN die Meldepflichten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einhalten

Die Mitgliedstaaten legen Verwaltungsverfahren fest, um zu überprüfen, ob die MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN die Meldepflichten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß den Abschnitten II und III einhalten.

D. Verwaltungsverfahren für eine Nachverfolgung mit einem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN bei einer Meldung unvollständiger oder fehlerhafter Informationen

Die Mitgliedstaaten legen Verfahren für eine Nachverfolgung mit den MELDENDEN ANBIETERN VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN für den Fall fest, dass die gemeldeten Informationen unvollständig oder fehlerhaft sind.

E. Verwaltungsverfahren für die Zulassung eines MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN

Der Herkunftsmitgliedstaat, der ANBIETERN VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN eine Zulassung nach der Verordnung XXX erteilt, übermittelt der zuständigen Behörde regelmäßig und spätestens vor dem 31. Dezember eine Liste aller zugelassenen ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN.

## F. Verwaltungsverfahren für die einmalige Registrierung eines KRYPTOWERT-BETREIBERS

Ein KRYPTOWERT-BETREIBER im Sinne von Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 2 dieses Anhangs beantragt seine Registrierung nach Artikel 8ad Absatz 7 bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats.

1. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres übermittelt der KRYPTOWERT-BETREIBER dem Mitgliedstaat seiner einmaligen Registrierung folgende Informationen:
  - a) Name,
  - b) Postanschrift,
  - c) elektronische Anschriften; einschließlich Websites,
  - d) sämtliche STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMERN der KRYPTOWERT-BETREIBER,
  - e) die Mitgliedstaaten, in denen MELDEPFLICHTIGE KRYPTOWERT-NUTZER im Sinne von Abschnitt III Unterabschnitte A und B ansässig sind.
2. Der KRYPTOWERT-BETREIBER teilt dem Mitgliedstaat der einmaligen Registrierung jegliche Änderungen der nach Unterabschnitt F Nummer 1 übermittelten Informationen mit.
3. Der Mitgliedstaat der einmaligen Registrierung teilt dem KRYPTOWERT-BETREIBER eine individuelle Identifikationsnummer zu und teilt sie den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege mit.
4. In folgenden Fällen löscht der Mitgliedstaat, in dem die einmalige Registrierung erfolgt ist, einen KRYPTOWERT-BETREIBER aus dem zentralen Register:
  - a) Der KRYPTOWERT-BETREIBER informiert den Mitgliedstaat, dass er nicht länger für MELDEPFLICHTIGE KRYPTOWERT-NUTZER in der Union tätig ist;
  - b) es liegt keine Mitteilung gemäß Buchstabe a vor, aber es besteht Grund zu der Annahme, dass die Tätigkeit eines KRYPTOWERT-BETREIBERS eingestellt wurde;
  - c) der KRYPTOWERT-BETREIBER erfüllt nicht länger die in Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 2 festgelegten Voraussetzungen; der Mitgliedstaat hat die Registrierung nach Unterabschnitt F Nummer 7 bei seiner zuständigen Behörde widerrufen.
5. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission im Sinne von Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 2 unverzüglich über jeden KRYPTOWERT-BETREIBER, der für in der Union ansässige KRYPTOWERT-NUTZER tätig ist, ohne sich nach diesem Unterabschnitt zu registrieren. Kommt ein KRYPTOWERT-BETREIBER seiner Registrierungspflicht nicht nach oder wurde seine Registrierung nach Unterabschnitt F Nummer 7 dieses Abschnitts widerrufen, so ergreifen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 25a wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet durchzusetzen. Die Wahl dieser Maßnahmen bleibt ins Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner um eine Koordinierung ihrer Maßnahmen zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften,

wozu als letztes Mittel auch gehört, dass der KRYPTOWERT-BETREIBER daran gehindert wird, in der Union tätig zu sein.

6. Kommt ein KRYPTOWERT-BETREIBER der Meldepflicht gemäß Abschnitt II Unterabschnitt B dieses Anhangs nach zwei Mahnungen des Mitgliedstaats der einmaligen Registrierung nicht nach, so trifft der Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 25a die erforderlichen Maßnahmen, um die Registrierung des KRYPTOWERT-BETREIBERS nach Artikel 8ad Absatz 7 zu widerrufen. Die Registrierung wird spätestens nach Ablauf von 90 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 30 Tagen nach der zweiten Mahnung widerrufen.“